

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kademann Pharma GmbH, Eichelreuth 17, 83224 Grassau

§ 1 Geltung

1. Für sämtliche Verträge und vorvertragliche Beziehungen zwischen der Kademann Pharma GmbH und Dritten, soweit es sich um Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des Öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Dritte erkennt diese Bedingungen spätestens durch die Auftragserteilung, Auftragsbestätigung oder durch die Annahme der Lieferung an. Ausdrücklich widersprochen wird hiermit den Bedingungen Dritter in dessen Auftragsbestätigungen oder AGB. Eine vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen eines Auftragnehmers.

2. Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kademann Pharma GmbH abweichende oder sie ergänzende Individualabreden sind zu Beweis Zwecken schriftlich niederzulegen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten sie nur im Einzelfall.

3. Ein Lieferant erkennt spätestens mit der ersten Belieferung der Kademann Pharma GmbH die ausschließliche Geltung der vorliegenden Bedingungen an, welche auch für alle späteren Belieferungen gelten.

4. Schriftliche Bestellungen und Aufträge der Kademann Pharma GmbH oder die schriftliche Bestätigung von Bestellungen oder Aufträgen sind verbindlich. Alle Angebote der Kademann Pharma GmbH sind befristet und können binnen 14 Tagen angenommen werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde.

§ 2 Vertragsschluss

Das Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages liegt erst in der Warenbestellung durch den Besteller, die auch durch elektronische Datenübermittlung erfolgen kann. Somit sind Angebote der Kademann Pharma GmbH freibleibend. Das Vertragsangebot gilt erst als angenommen, wenn die Kademann Pharma GmbH den Auftrag durch Lieferung, Rechnungsstellung oder gesondert schriftlich bestätigt hat. In allen übrigen Fällen gelten die gesetzlichen Regelungen über den Vertragsschluss.

§ 3 Leistungsstörungen beim Einkauf oder beim Verkauf von Waren

1. Kauft die Kademann Pharma GmbH Waren ein und wird dieser Einkauf oder die die Annahme der Waren durch höhere Gewalt ohne Vorsatz oder grobes Verschulden der Kademann Pharma GmbH unmöglich gemacht, so ist die Kademann Pharma GmbH berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

2. Verkauft die Kademann Pharma GmbH Waren und wird dieser Verkauf durch höhere Gewalt ohne Vorsatz oder grobes Verschulden der Kademann Pharma GmbH unmöglich gemacht, so ist die Kademann Pharma GmbH berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die vertragliche Leistung nach Beseitigung der höheren Gewalt oder des zufälligen Ereignisses vorzunehmen.

3. In den Fällen der Absätze 1. und 2. stehen der höheren Gewalt andere zufällige Ereignisse, wie Arbeitskampf, Hochwasser, Betriebsstörung, Transportbehinderung, Veränderung oder Versagung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder anderen anwendbaren rechtlichen Vorschriften oder behördlichen Anweisungen usw. gleich.

§ 4 Preise

1. Verkauft die Kademann Pharma GmbH Waren, so werden die gelieferten Waren zu dem am Tag der Lieferung (Datum des Lieferscheins) gültigen Preis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, in ihrer jeweiligen Höhe berechnet. Verpackungs- und Versandkosten sind in den Preisen nicht enthalten und können gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Preise bestimmen sich anhand der jeweils gültigen und aktuellen Preisliste der Kademann Pharma GmbH.

2. Soweit die Kademann Pharma GmbH als Auftraggeber Waren einkauft oder Dienstleistungen in Auftrag gibt, sind die zuvor vereinbarten Preise mit einem Verkäufer oder einem Auftragnehmer Höchstpreise. Ergeben sich Preisereduzierungen beim Verkäufer oder beim Auftragnehmer zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung der Ware oder zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung und der Bezahlung der Rechnung, ist der Rechnungsbetrag entsprechend zu reduzieren. Die Rechnungen der Verkäufer oder der Auftragnehmer sind unverzüglich nach Versand der Ware oder Erbringung der Dienstleistung zu erstellen und weisen die Artikel- oder Bestellnummer auf. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Zahlung der Kademann Pharma GmbH erfolgt unter Vorbehalt der ordnungsgemäßen Lieferung oder der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei mangelhafter Lieferung oder mangelhaft erbrachter Dienstleistung ist die Kademann Pharma GmbH berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

§ 5 Lieferung und Gefahrenübergang beim Verkauf von Waren durch die Kademann Pharma GmbH

1. Die Kademann Pharma GmbH ist berechtigt, auch vor einem vereinbarten Termin zu liefern. Teillieferungen sind zulässig. Wird die Kademann Pharma GmbH, soweit für sie erst nach Vertragsschluss erkennbar, durch höhere Gewalt gehindert, so hat die Kademann Pharma GmbH dies nicht zu vertreten und die Lieferverpflichtung ruht für die Dauer des Hindernisses im Umfang seiner Wirkung. Der höheren Gewalt stehen Naturkatastrophen, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Eingriffe, Versorgungsschwierigkeiten, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen, fehlende rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten oder andere Gründe die zur Hinderung der rechtzeitigen Erfüllung der Lieferverpflichtung führen, gleich.

2. Wird die Ware dem Abnehmer auf dessen ausdrücklichen oder konkludenten Wunsch zugesandt, so geht mit Auslieferung der Ware an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die der Abnehmer zu vertreten hat, so tritt der Gefahrenübergang bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft ein. Versandart und Versandweg werden von der Kademann Pharma GmbH bestimmt, eine Verpflichtung zur Versicherung des Versandguts besteht indes nicht. Auf Wunsch des Abnehmers kann das Versandgut in entsprechender Höhe für den Versand versichert werden, die Mehrkosten trägt der Abnehmer.

§ 6 Lieferung, Lieferfristen und Versandkosten bei Bestellungen der Kademann Pharma GmbH

1. Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung der Kademann Pharma GmbH. Ist ein Liefertermin vereinbart, so ist dieser verbindlich und versteht sich eintreffend am Erfüllungsort. Änderungen des Termins hat der Auftragnehmer ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen. Erfolgt die Anlieferung nicht innerhalb des zuvor vereinbarten Liefertermins, so kann die Kademann Pharma GmbH die Annahme der Ware verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurücksenden oder einlagern.

2. Bei der Lieferung sind die entsprechenden Versandvorschriften der Kademann Pharma GmbH und des Spediteurs bzw. des Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen sind, soweit vorhanden, die Chargenbezeichnung(en) anzugeben.

3. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, trägt der Auftragnehmer die Kosten des Transportes einschließlich Verpackung, Versicherung und Nebenkosten.

§ 7 Abnahme der Ware

1. Grundsätzlich ist ein Abnehmer zur vorbehaltlosen Abnahme der Ware verpflichtet. Sendungen der Kademann Pharma GmbH, deren Äußeres auf Beschädigung des Inhalts schließen lassen, dürfen nur unter Vorbehalt der Schadensersatzansprüche gegenüber dem Transportunternehmer angenommen werden. Stellt der Abnehmer nach Öffnung einer Sendung Bruch in derselben fest, so ist unverzüglich ein Vertreter des Transportunternehmens hinzuzuziehen und mit diesem eine Bescheinigung über die Schäden auszustellen, anderenfalls gilt die Ware als abgenommen.

2. Der Abnehmer hat durch geeignete Einrichtung Sorge zu tragen, dass die Ware jederzeit auch dann angeliefert werden kann und vor Zugriff unbefugter Dritter geschützt ist, wenn keine Empfangspersonen anwesend sind.

3. Im Falle der Belieferung behält sich die Kademann Pharma GmbH vor, die Ware nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu überprüfen und erst nach erfolgter Überprüfung abzunehmen. Werden Mängel erkannt und die Ware nicht abgenommen, kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Die Rügefrist für Mängel beträgt 14 Tage. Während dieser Zeit verzichtet der Auftragnehmer auf die Einwendung der verspäteten Anzeige bezüglich der Mängel.

4. Maßgeblich für die Lieferung sind die Feststellungen der Wareneingangskontrolle.

§ 8 Zahlung von Rechnungen der Kademann Pharma GmbH

1. Die Rechnungen der Kademann Pharma GmbH gelten als anerkannt, wenn der Abnehmer ihnen nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang schriftlich widersprochen hat. Die Rechnungen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt das Datum der Gutschrift auf dem Bankkonto der Kademann Pharma GmbH.

2. Wechsel und Schecks werden von der Kademann Pharma GmbH nur erfüllungshalber und ohne Gewähr für Protest hereingenommen. Gutschriften auf Wechsel- und Scheckzahlungen des Abnehmers stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Einlösung des Wechsels oder des Schecks.

3. Die Transportbeauftragten der Kademann Pharma GmbH sind nicht zur Entgegennahme von Bargeld oder anderer Zahlungsmittel berechtigt.

4. Der Abnehmer gerät, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum und Zugang der Rechnung ohne Mahnung in Verzug. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung unsicher, so gerät der Abnehmer spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum und Zugang der Lieferung in Verzug, der Zugang wird über die Paketsendungsnummer des Transportbeauftragten ermittelt.

5. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch der Kademann Pharma GmbH auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Abnehmers gefährdet wird, so ist die Kademann Pharma GmbH berechtigt, für sämtliche ausgelieferte und noch nicht bezahlte Waren sofortige Sicherheitsleistung oder Barzahlung ohne jeden Abzug und für sämtliche noch zu liefernde Ware Vorauszahlung oder Barzahlung zu verlangen. Entspricht der Abnehmer den Sicherungs- und Zahlungsverlangen nicht fristgerecht, so ist die Kademann Pharma GmbH berechtigt, von sämtlichen Lieferverträgen mit dem Abnehmer zurückzutreten. Bei Lieferung gegen Vorauszahlung oder Barzahlung verzichtet die Kademann Pharma GmbH hinsichtlich der gelieferten Ware auf sämtliche Sicherungsrechte.

6. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, steht dem Abnehmer nicht zu.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Die Kademann Pharma GmbH behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Dies gilt auch für Waren, die von Dritten im Namen der Kademann Pharma GmbH und auf Rechnung der Kademann Pharma GmbH unmittelbar an den Abnehmer geliefert werden. Der Abnehmer ist befugt, über die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen, jedoch verpflichtet sich der Abnehmer die erlangte Forderung an die Kademann Pharma GmbH abzutreten. Die Kademann Pharma GmbH nimmt die Abtretung an. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden angemessen zu versichern. Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware der Kademann Pharma GmbH hat der Abnehmer unverzüglich anzuzeigen. Der Abnehmer ist verpflichtet, Dritte auf das Vorbehaltsrecht hinzuweisen.

2. Bei Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht der Kademann Pharma GmbH gehörenden Waren, steht ihr ein dadurch entstehender Miteigentumsanteil im Verhältnis des objektiven Verkehrswerts zu. Für den Fall, dass der Abnehmer an der Ware durch Vermischung oder Vermengung Alleineigentum erwirbt, sind sich die Vertragsparteien schon jetzt darüber einig, dass der Abnehmer der Kademann Pharma GmbH schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des objektiven Verkehrswerts der Vorbehaltsware zu dem der anderen Waren zum Zeitpunkt der Vermischung oder Vermengung überträgt und die Waren unentgeltlich für die Kademann Pharma GmbH verwahrt. Die Kademann Pharma GmbH nimmt die Eigentumsübertragung an.

§ 10 Gewährleistung

1. Der Abnehmer hat die gelieferte Ware nach Erhalt unverzüglich auf ihre Vertragsmäßigkeit zu überprüfen und der Kademann Pharma GmbH alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen und Falschlieferungen unverzüglich nach Erhalt, später erkennbare Mängel, Fehlmengen und Falschlieferungen unverzüglich nach Erkennbarkeit unter genauer Bezeichnung der Beanstandung, Angabe von Datum und Nummer des betreffenden Lieferscheins schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Abnehmer die rechtzeitige und formgerechte Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um Fehlmengen oder Falschlieferungen handelt, die offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweichen, dass die Kademann Pharma GmbH die Genehmigung des Abnehmers als ausgeschlossen betrachten muss. Die Untersuchung der Ware auf Mängel ist echte Rechtspflicht des Abnehmers. Von einer Ersatzpflicht für Schäden, die dem Abnehmer oder Dritten durch die Verletzung dieser Untersuchungspflicht entstehen, hat der Abnehmer die Kademann Pharma GmbH freizustellen. Beanstandete Ware ist in Absprache mit der Kademann Pharma GmbH unverzüglich und ordnungsgemäß verpackt zurückzusenden oder unverzüglich und ordnungsgemäß zu vernichten.

2. Die Gewährleistung der Kademann Pharma GmbH gegenüber dem Abnehmer beschränkt sich auf die Lieferung mangelfreier Ersatzware. Im Übrigen gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen.

3. Sämtliche Ansprüche eines Abnehmers gegenüber der Kademann Pharma GmbH, die aus einer Mangelhaftigkeit der Ware hergeleitet werden, einschließlich etwaiger Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in einem Jahr ab Lieferung der Ware, ausgenommen bei Vorsatz. Dies gilt auch für konkurrierende deckungsgleiche Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung.

4. Die Kademann Pharma GmbH ist durch den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegen sie aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Mängeln erhoben werden. Der Auftragnehmer ist im Besitz einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung.

5. Für das Vertragsverhältnis zwischen Auftragnehmer und der Kademann Pharma GmbH gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist, diese Frist beträgt jedoch mindestens 12 Monate ab Anlieferung.

6. Im Falle der mangelhaften Lieferung hat der Auftragnehmer entweder eine mangelfreie Lieferung, einen Preisnachlass oder eine kostenlose Nachbesserung auf Verlangen der Kademann Pharma GmbH zu gewähren. Die Kademann Pharma GmbH kann in dringenden Fällen oder bei Verzug des Auftragnehmers bei Erfüllung seiner Gewährleistungspflichten auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung des Mangels veranlassen oder Ersatz beschaffen.

7. Anfallende Kosten für eine Produktrückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrecht oder anderen Gründen hat der Auftragnehmer der Kademann Pharma GmbH auf deren Verlangen zu erstatten.

§ 11 Haftung

1. Die Kademann Pharma GmbH haftet gleich aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Gehilfen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, es sei denn, es handelt sich um die Haftung für Sachmängel. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf typische vorhersehbare Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

2. Eine Schadensersatzhaftung wegen einer von der Kademann Pharma GmbH übernommenen Garantie sowie eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, dem Arzneimittelgesetz und anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsnormen bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Das gleiche gilt für eine Haftung wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 12 Abtretung

Forderungen gegen die Kademann Pharma GmbH können nur mit zuvor eingeholter schriftlichen Zustimmung wirksam abgetreten werden.

§ 13 Rechte an Unterlagen und Rechte Dritter

1. Die Kademann Pharma GmbH behält sich sämtliche Rechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Konditionen und sonstigen Unterlagen, die dem Abnehmer oder dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden, ausdrücklich vor. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

2. Der Auftragnehmer versichert im Falle eines Auftrages der Kademann Pharma GmbH, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern die Kademann Pharma GmbH dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit in Zusammenhang stehenden Leistung frei.

§ 14 Datenschutz

Die Kademann Pharma GmbH erhebt, speichert oder übermittelt personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des zu Erfüllung ihrer Geschäftszwecke Erforderlichen nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Auf Anforderung teilt die Kademann Pharma GmbH dem Abnehmer oder dem Auftragnehmer schriftlich mit, ob und gegebenenfalls welche persönliche Daten über ihn bei der Kademann Pharma GmbH gespeichert sind.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Kademann Pharma GmbH. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist, falls der Abnehmer oder der Auftragnehmer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Person, Personenhandelsgesellschaft, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Firmensitz der Kademann Pharma GmbH. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt auch dann, wenn der Abnehmer oder der Auftragnehmer keinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 16 Teilweise Unwirksamkeit

Sind einzelne Teile der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder abbedungen, so bleibt deren Wirksamkeit im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis so weit wie möglich entsprechen.